



Finanzrecht

Einführung in die Welt der Steuern

Teil I

Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel

WS 2020/2021

1



„In this world nothing can be said to
be certain,
except death and taxes.“

(B. Franklin Roosevelt)

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

2

2

Was kann ich, wenn ich die VO besucht habe?



1. Ich habe ein Grundverständnis des Steuerrechts, insb des österr Steuerrechts
2. Ich weiß um die Einbettung des Steuerrechts in die Rechtsordnung
3. Ich kann eine Umsatzsteuer- und eine Einkommensteuererklärung ausfüllen
4. Ich kenne Grundzüge des Abgabenverfahrensrechts
5. Ich bestehe die Vorlesungsprüfung

3

NO TAXATION WITHOUT REPRESENTATION



4

Was ist Finanzrecht?



- Steuerrecht
- Finanzverfassungs- und Finanzausgleichsrecht
- Haushaltsrecht (Budgetrecht)
- Rechtsvorschriften über Kassenwesen
- Vermögens- und Schuldengedarung
- Monopolrecht
- Rechtsvorschriften über Finanzwirtschaft ö-r Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften

5

Wofür gibt es Steuern?



- **Steuern dienen der Finanzierung des Staates**
 - Steuern sind daher Geldleistungen an Gebietskörperschaften, um deren Finanzbedarf decken sollen
 - Geldleistungen, die kraft öffentlichen Rechts erhoben werden (Zwang!)
 - Primärer Zweck muss Finanzierung sein

6

Wofür gibt es Steuern?



- **Steuereinnahmen müssen die Staatsausgaben abdecken**
 - **Finanzierungsbedarf des Staates ergibt sich**
 - Bundeshaushaltsgesetz 2013 regelt Haushaltsgebarung des Bundes
 - jährliches Bundesfinanzgesetz (derzeit 2019)
 - **Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch Rechnungshof (Art 121f B-VG)**

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

7

7

Was ist Steuerrecht? Kompetenzrechtliche Grundlagen



- **Art 13 B-VG**
 - Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des **Abgabenwesens** werden durch eigenes Bundesverfassungsgesetz („Finanz-Verfassungsgesetz“) geregelt.
 - Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Sie haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.
 - Bund Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

8

8

Was ist Steuerrecht? Kompetenzrechtliche Grundlagen



- **§ 3 F-VG**
 - Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (....)
 - Finanzausgleichsgesetz (derzeit FAG 2017)

- **§ 5 F-VG**
 - Öffentliche Abgaben können vorbehaltlich der §§ 7 Abs 5 und 8 Abs 5 nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden.

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

9

9

Abgabenbegriff



- **Abgaben**
 - **Überbegriff für**
 - Steuern
 - Beiträge
 - Gebühren

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

10

10

Bedeutung von Steuern für den Rechtsstaat



Demokratien sind meistens vorwiegend durch Steuern finanziert

→ **Steuerstaat**

- Abgabenquote
 - Anteil des Bruttoinlandsproduktes, der zur Finanzierung der Staatsaufgaben verwendet wird

Bedeutung von Abgaben



- **Abgaben dienen der Finanzierung des Staates und seiner Aufgaben**
- **Sie haben**
 - Finanzierungsfunktion
 - Umverteilungsfunktion
 - Umfang und Maßstab werden durch demokratische Entscheidungen bestimmt
 - Staaten bei der Ausgestaltung ihrer Steuersysteme daher bislang weitgehend völkerrechtlich „ungebunden“
 - Daher keine unionsrechtliche Vollharmonisierung
- **Abgaben waren mitverantwortlich**
 - für Revolutionen
 - die Forderung nach Mitsprache an der staatlichen Willensbildung

Budgetbericht 2018/ 2019



https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/Budgetbericht_2018_2019.pdf?6dj8e5

13

Rechtliche Standortbestimmung



- **Steuerrecht**
 - **Teil des öffentlichen Rechts**
 - organisatorisch und verfahrensrechtlich verselbständigt
 - daher eigener Rechtsbereich
 - Grundprinzipien aber öffentlich-rechtlich
 - **eng verflochten mit anderen Rechtsdisziplinen**
 - Zivilrecht
 - Unternehmensrecht
 - Arbeits- und Sozialrecht

14

Steuersystem



- **Definition**

- Gesamtheit der Steuern, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Staat erhoben werden

- Bei der Auswahl eines Besteuerungsgegenstandes hat der Gesetzgeber auf das gesamte System Bedacht zu nehmen!

Steuersystem



- **Steuersystem als Bildnis einer Gesellschaft**

- historische Traditionen
 - „ewiger Mythos Steuerreform“?
 - Trägheit der Verwaltungspraxis
 - Psyche der SteuerzahlerInnen
 - Strukturen in Politik und Verwaltung
 - wirtschaftliche Strukturen
 - internationales Umfeld

„Design“ eines Steuersystems - Optionen des Gesetzgebers



• Soziale Aspekte

- Besteuerungsgegenstand und Höhe der Besteuerung
 - unabhängig von der persönlichen Situation des Steuerschuldners?
 - oder abhängig von der persönlichen Situation des Steuerschuldners?

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

17

17

„Design“ eines Steuersystems - Optionen des Gesetzgebers



• Wirtschaftliche Aspekte

- betreffen den Besteuerungsgegenstand:
 - Einkommen
 - Kapital (=Vermögen)
 - Konsum

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

18

18

„Design“ eines Steuersystems - Optionen des Gesetzgebers



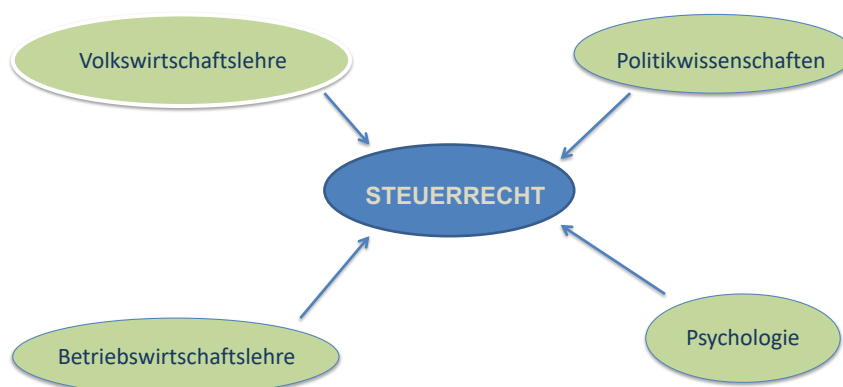
- **Rechtstechnische Aspekte**
 - betreffen die Belastungswirkung
 - direkte Steuern
 - indirekte Steuern

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

19

19



WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

20

20

Aufbau und innere Ordnung des Steuerrechts



- **öffentlich-rechtliches Steuerschuldverhältnis**
 - Entsteht durch Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes
- **Besonderes Steuerrecht**
 - Einzelne Materiengesetze (zB EStG, UStG, KStG)
- **Allgemeines Steuerrecht**
 - Ergänzt besonderes Steuerrecht
- **Verfahrensrecht;
Verwaltungsorganisationsstruktur**
- **Abgabenexekutionsrecht**
- **Finanzstrafrecht**

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

21

21

Rechtsquellen des Steuerrechts



- **Gesetze im formellen Sinn**
 - Legalitätsprinzip
 - Gesetzgebungsverfahren nach B-VG und L-VG
 - Ausnahme: Landesgesetze über Abgaben unterliegen suspensivem Vetorecht der BReg (§ 9 F-VG)
- **Verordnungen**
 - Art 18 Abs 2 B-VG: nur auf Grund der Gesetze
 - Ausnahme: Gesetzesvertretende Verordnungen gem § 7 Abs 5 F-VG

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

22

22

Rechtsquellen des Steuerrechts



- **Europäisches Steuerrecht**
 - Primäres Unionsrecht
 - Sekundäres Unionsrecht
- **Völkerrecht**
 - gem Art 9 B-VG durch Ratifikation Teil des Bundesrechts
 - Bilaterale Staatsverträge: Doppelbesteuerungsabkommen
 - Multilaterales Instrument
 - Empfehlungen
 - Gemeinsame Erarbeitung von Maßnahmen mit freiwilligem Bekenntnis zu Peer review und Monitoring

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

23

23

Rechtsquellen des Steuerrechts Europäisches Steuerrecht



- **Verhältnis Unionsrecht – nationales Recht**
 - Grundsatz der unionsrechtskonformen Interpretation
 - Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit
 - Grundsatz des Anwendungsvorranges des Unionsrechts
 - Bei Zweifeln hinsichtlich Übereinstimmung des innerstaatlichen Rechts mit Unionsrecht
→ Vorabentscheidungsverfahren bei EuGH

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

24

24

Rechtsanwendungshilfen Verwaltungspraxis



- **Erlässe, Richtlinien, Erläuterungen**
 - Im AÖF oder auf der Homepage des BMF veröffentlicht
 - Meinung der Finanzverwaltung zu einzelnen Gesetzen, Gesetzesbestimmungen oder zu Spezialfragen:
 - *„Die nachstehenden Äußerungen geben im Interesse einer bundesweiten einheitlichen Vorgangsweise die Rechtsansicht des BMF wieder. Es können daraus keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte oder Pflichten abgeleitet werden.“*

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

25

25

Rechtsanwendungshilfen Verwaltungspraxis



- **Erlässe, Richtlinien, Erläuterungen**
 - Keine Rechtsnormen!
 - uU Vertrauensschutz nach VO BGBl II 2005/435 zu § 236 BAO oder
 - Berücksichtigung im Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

26

26

Rechtsanwendungshilfen Verwaltungspraxis



- **Einzelauskünfte**
 - **Auskunftsbescheide gem § 118 BAO**
 - über Rechtsfragen iZm Umgründungen, Unternehmensgruppen, Verrechnungspreisen, Umsatzsteuer und Missbrauch
 - Kostenpflichtig
 - rechtsverbindlich, weil BESCHEID
 - **Formlose Auskünfte**
 - mangels Bescheidform Bindungswirkung nur nach Treu und Glauben
 - oder sachliche Unbilligkeit gem § 236 BAO (vgl VO BGBl 2005/435 zu § 236 BAO)

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

27

27

Rechtsanwendungshilfen Rechtsprechung



- **Judikatur der GH öffentlichen Rechts**
 - keine generellen Rechtssätze
 - Bindungswirkung daher nur für den Einzelfall
 - gleichgelagerte Fälle müssen aber grundsätzlich gleich entschieden werden
- **Rechtsprechung des EuGH**
 - generelle Rechtssätze
 - Bindungswirkung für sämtliche gleichgelagerte Fälle in sämtlichen Mitgliedstaaten

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

28

28

Steuerrecht und Grundrechte



- **Legalitätsprinzip**
 - Verordnungen grundsätzlich nur auf Grund der Gesetze
 - Steuertatbestand entsteht auf Grund der Gesetze
 - grundsätzl kein Spielraum für StPfl oder FinVw
 - Steuervereinbarungen daher grundsätzlich unzulässig

- **Steuerrecht und Grundrechte**
 - Gleichheitssatz
 - Eigentumsschutz
 - Freiheit der Erwerbsbetätigung
 - Schutz der Privatsphäre
 - Grundrecht auf Datenschutz

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

29

29

Finanzverfassung, Finanzausgleich



- **Kompetenzverteilung – Art 13 B-VG**
 - F-VG gilt nur für **öffentliche** Abgaben (Abgabenbegriff!)
 - Konkrete Verteilung der Besteuerungsrechte (Kompetenz-Kompetenz) regelt der einfache Bundesgesetzgeber durch FAG

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

30

30

Finanzverfassung



- **Abgabentypen gem § 6 F-VG**
 - Ausschließliche Bundesabgaben
 - Zwischen Bund und Ländern/Gemeinden geteilte Abgaben
 - Gemeinschaftliche Bundesabgaben
 - Zuschlagsabgaben
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand
 - Ausschließliche Landesabgaben
 - Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben
 - Ausschließliche Gemeindeabgaben

Finanzverfassung



- **Abgabenerfindungsrecht**
 - Bund uneingeschränkt auf Grund seiner Kompetenz-Kompetenz
 - Länder, soweit Abgaben nicht gleichartig zu den bestehenden Bundesabgaben → bedürfen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung (§ 8 Abs 3 F-VG)
 - Gemeinden
 - kein Abgabenerfindungsrecht
 - jedoch Ermächtigung durch Bund oder Land zur Ausschreibung von Abgaben „kraft freien Beschlussrechts“ möglich (§ 7 Abs 5 und § 8 Abs 5 F-VG)

Finanzausgleich



- **Finanzausgleich**
 - Finanzielle Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften
- **Paktierter Finanzausgleich**
 - Zwischen Gebietskörperschaften (Finanzausgleichspartner) im Verhandlungsweg vereinbart
 - Findet Niederschlag in einfachem Bundesgesetz => FAG 2017
- **Horizontaler Finanzausgleich**
 - Beziehungen zwischen Gebietskörperschaften einer Ebene (zwischen Ländern; zwischen Gemeinden eines Landes)
- **Vertikaler Finanzausgleich**
 - Beziehungen zw GebKör verschiedener Ebenen

33

Systematisierung der Steuern



- **Finanzverfassungsrechtlich**
 - Abgabehoheit
 - Ertragshoheit
 - Verwaltungshoheit
- **Entrichtungsart (Art der Erhebung)**
 - Veranlagung
 - Selbstbemessung
 - Abfuhr für Rechnung eines Dritten
- **Häufigkeit der Entrichtung**
 - Abschnittsteuern
 - Einmalige Steuern

34

Systematisierung der Steuern



- **Verhältnis Steuerschuldner – Steuerträger**
 - Direkte Steuern
 - Indirekte Steuern
- **Verhältnis Steuerobjekt zu Steuerschuldner**
 - Personensteuern
 - Sachsteuern

Systematisierung der Steuern



- **Volkswirtschaftliche Anknüpfung**
 - Einkommensentstehung
 - Einkommensverwendung
 - Vermögen
- **Steuergegenstand**
 - Ertragsteuern
 - Substanzsteuern
 - Verkehrsteuern
 - Verbrauchsteuern

Systematisierung der Steuern



- **Aufkommensverwendung**
 - Allgemeine Abgaben
 - Zweckgebundene Abgaben
- **Tarif**
 - Lineare Steuern
 - Progressive Steuern
 - Regressive Steuern

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

37

37

Rechtsanwendung



- Zivilrechtliche Anknüpfung /wirtschaftliche Anknüpfung
- Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Ausprägung der teleologischen Interpretation (§ 21 BAO)
- Verbot des Missbrauchs von Gestaltungsformen des bürgerlichen Rechts (§ 22 BAO)
- Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind unerheblich (§ 23 Abs 1 BAO)
- Legalität eines Handelns ist nicht Voraussetzung für Abgabenerhebung
- Zurechnungsgrundsätze (§ 24 BAO)
- Belastende Analogie?

WS 2020/21

Tina Ehrke-Rabel

38

38